

Per e-mail
(vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Frau Bundespräsidentin
Eveline Widmer-Schlumpf
EFD Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

5. Dezember 2012

**Vernehmlassung
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
(ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 30. August 2012 haben Sie uns eingeladen, uns zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Erzielung von ausgewogenen Belastungsrelationen bei Ehepaar- und Familienbesteuerung) zu äussern. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns bestens.

economiesuisse befürwortet die Abschaffung der „Heiratsstrafe“, denn dadurch lässt sich der Abhalteffekt bei Zweiverdienerehepaaren vermindern. Die Ausgestaltung der Vorlage überzeugt jedoch nicht. So erhöht das Modell einer alternativen Steuerberechnung den Verwaltungsaufwand und verkompliziert das Steuersystem zusätzlich. Ausserdem verstärken die neuen Steuerabzüge die ohnehin bereits steile Progression der direkten Bundessteuer. Die Gegenfinanzierung muss sodann vollständig ausgabenseitig vorgenommen werden, wobei die Wachstumseffekte zu berücksichtigen sind. Letztlich ist die Vorlage im Kontext der steuerpolitischen Prioritäten zu beurteilen. Nachdem in den letzten Jahren in erster Linie die natürlichen Personen entlastet wurden, muss nun einer Reform der Unternehmensbesteuerung die höchste Priorität eingeräumt werden. Aufgrund internationaler Gegebenheiten ist eine Unternehmenssteuerreform III zur Sicherung und Stärkung der Attraktivität der Schweiz als Unternehmensstandort unabdingbar.

1 Allgemeine Beurteilung

economiesuisse begrüsst das Vorhaben, unausgewogene Belastungsrelationen bei Ehepaaren und Familien („Heiratsstrafe“) vollständig zu beseitigen. Die aktuelle Ausgestaltung der Ehepaarbesteuerung entspricht nicht den Vorgaben der Bundesverfassung, da die steuerliche Benachteiligung von

Ehepaaren zum Teil zehn Prozent überschreitet. Grundsätzlich sollte das Steuerrecht gegenüber verschiedenen Lebenskonstellationen möglichst neutral ausgestaltet sein. Ausserdem zeichnet sich das geltende System durch einen Abhalteeffekt aus. Dies ist volkswirtschaftlich ineffizient. Die Abschaffung der „Heiratsstrafe“ für Zweiverdienerhepaare vermindert den Abhalteeffekt, verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ermöglicht es dadurch, das Erwerbspotential insbesondere der Frauen besser auszunutzen. Die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage ist daher zu begrüssen.

Im Detail erscheint die Vorlage jedoch als nicht optimal ausgestaltet. Das Modell „Mehrfachtarif mit alternativer Steuerrechnung“ erhöht den Verwaltungsaufwand und verkompliziert das Steuersystem zusätzlich, anstatt es zu vereinfachen. Durch die alternative Steuerberechnung entstehen zudem neue Belastungsunterschiede. Um diese Belastungsunterschiede im Rahmen zu halten, müssen wiederum neue Steuerabzüge für einzelne Gruppen eingeführt werden. Durch in absoluten Beträgen festgelegte Abzüge wird die Progression der direkten Bundessteuer verstärkt, was die Leistungsanreize beeinträchtigen kann.

Die einnahmeseitige Gegenfinanzierung ist sodann prinzipiell abzulehnen. Stattdessen ist die Gegenfinanzierung vollständig ausgabenseitig vorzunehmen. Letztlich muss die Vorlage im Gesamtkontext der steuerpolitischen Prioritäten beurteilt werden. Aus Sicht der Wirtschaft ist einer Reform der Unternehmensbesteuerung die höchste Priorität beizumessen. Zur Sicherung der steuerlichen Attraktivität der Schweiz ist eine Unternehmenssteuerreform III unabdingbar. Ohne weitergehende Reformen bei der Unternehmensbesteuerung drohen der Wegzug von Unternehmen, Abfluss von Steuersubstrat und Verlust von Arbeitsplätzen. Der Handlungsbedarf ist diesbezüglich hoch. Entsprechend wichtig ist die Wahrung des finanziellen Handlungsspielraums zur Sicherung der Attraktivität der Schweiz als Unternehmensstandort.

2 Beurteilung der einzelnen Massnahmen

Alternative Steuerberechnung (Art. 214a DBG)

Die Berechnung eines alternativen Steuerbetrages erhöht den Verwaltungsaufwand. Zu prüfen bleibt, ob und inwieweit allenfalls ein grundsätzlicher Systemwechsel unter Vermeidung des doppelten Berechnungsaufwands einem Modell „Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung“ vorzuziehen wäre. Steuerreformen sollten das Steuersystem grundsätzlich vereinfachen und transparenter gestalten. Die vorgeschlagenen Massnahmen erhöhen hingegen die Komplexität des Steuersystems zusätzlich. So wird es auch für die Besteuernten schwierig abzuschätzen, wie sich allfällige Veränderungen der Einkommensverhältnisse auf den zu zahlenden Steuerbetrag auswirken.

Zusätzliche absolute Steuerabzüge (Art. 212 und Art. 213 Abs. 1 d DBG)

Durch die vorgeschlagenen Massnahmen in Bezug auf die Tarife ergeben sich neue Belastungsunterschiede, welche zusätzliche Korrekturen notwendig machen. Um Alleinerziehende nicht stärker zu belasten, sowie um die resultierenden Belastungsunterschiede zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren im Rahmen zu halten, müssen neue Steuerabzüge für Alleinerziehende und für Einverdienerhepaare eingeführt werden. Die vorgeschlagenen absoluten Steuerabzüge schwächen die Progression bei tiefen Einkommen ab. Bei höheren Einkommen hingegen steigen die effektiven Steuersätze aufgrund der Abzüge schneller an. Damit verstärken die vorgeschlagenen Massnahmen die ohnehin schon starke Progression der direkten Bundessteuer zusätzlich. Entsprechend können sich die Leistungsanreize insbesondere bei hohen Einkommen verringern.

Einnahmenseitige Gegenfinanzierung

Die einnahmensseitige Gegenfinanzierung ist prinzipiell abzulehnen. Stattdessen sollten die Mindereinnahmen vollständig ausgabenseitig kompensiert werden. Zu berücksichtigen sind auch die Wachstumsimpulse, die aus einer angebotsseitigen Ausweitung der Erwerbstätigkeit resultieren. Letztlich erreicht die Reform mit den Zweiverdienern gerade jene Personen, die tendenziell eine hohe Arbeitselastizität haben. Bei diesem Personenkreis handelt es sich um bisherige Zweiverdiener-Ehepaare mit geringem Erwerbsumfang des Zweitverdieners und um bisherige Einverdiener-Ehepaare, bei denen der Nicht-Erwerbstätige die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit möglicherweise in Betracht zieht, bisher aber aus steuerlichen Gründen davon abgesehen hat. Die Abschaffung der steuerlichen Benachteiligung von Ehepaaren baut für solche – oft gut ausgebildete – Personen die entsprechenden Abhalteeffekte ab und führt tendenziell zu einer Ausweitung des Arbeitsangebots. Damit sind auch entsprechende Wachstumsimpulse verbunden, die letztlich auch zu neuen Steuereinnahmen führen können.

3 Beurteilung im steuerpolitischen Gesamtkontext

Das sachlich gerechtfertigte Reformziel der vollständigen Abschaffung der Heiratsstrafe muss im steuerpolitischen Gesamtkontext beurteilt werden. In den letzten Jahren sind vor allem natürliche Personen entlastet worden. Mit den 2008 in Kraft getretenen Sofortmassnahmen wurde die „Heiratsstrafe“ bereits deutlich abgeschwächt. Laut Eidgenössischer Finanzverwaltung resultierten daraus, zusammen mit der letzten Familiensteuerreform von 2011, jährliche Mindereinnahmen für den Fiskus von einer Milliarde Franken.

Um die steuerliche Attraktivität des Unternehmensstandortes zu erhalten, hat unter den verschiedenen Reformprojekten die Unternehmenssteuerreform III aus Sicht der Wirtschaft die höchste Priorität. Auch mit Blick auf die öffentlichen Haushalte muss die Schweiz die steuerliche Attraktivität des Unternehmensstandorts verteidigen und entsprechend substantielle Massnahmen treffen. Der Erhalt des finanziellen Handlungsspielraums zur Sicherung und Stärkung der Attraktivität der Schweiz als Unternehmensstandort ist deshalb wichtig. Dies ist bei der Ausgestaltung und beim Zeitpunkt der Reform der Ehepaarbesteuerung zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme und unseren Anliegen entgegen bringen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Urs Furrer
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Frank Marty
Stv. Leiter Finanzen & Steuern